

RS UVS Kärnten 1995/11/28 KUVS- 1413/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1995

Rechtssatz

Bei einer nochmaligen Verwendung eines bereits entwerteten Parkscheines kann von einem nicht geringfügigen Verschulden ausgegangen werden, weil der Beschuldigte als Lenker eines Kraftfahrzeuges die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat und überdies die dadurch bewirkte Abgabenverkürzung als nicht unbedeutend einzustufen ist, so daß für die Anwendung des § 21 VStG kein Raum ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at